

Antikorruptionsvereinbarung

A. Vorbemerkung

(1) Es ist eines der Kernanliegen der ERGO Group AG und ihrer Tochterunternehmen im In- und Ausland (im Folgenden insgesamt als „ERGO“ bezeichnet), bei allen Geschäftsvorgängen integer zu handeln, jeglicher Form von Korruption und sonstigen Straftaten gegen den Wettbewerb vorzubeugen und ausschließlich mit vertrauenswürdigen Partnern zusammenzuarbeiten.

(2) Vor diesem Hintergrund schließt ERGO nur Verträge ab, in denen folgende Grundsätze enthalten sind. Diese Grundsätze sind verbindlicher Bestandteil des Vertrages mit ERGO.

(3) Vertragspartner sind alle juristischen und natürlichen Personen, die für ERGO – in welcher Form auch immer – (Dienst-)leistungen erbringen. Dies können z.B. sein Berater, Lieferanten, Vermieter, Verpächter und im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung überlassenes Personal.

B. Grundsätze

(1) Der Vertragspartner verpflichtet sich, ERGO auf deren Anforderung hin darzulegen, welche natürlichen und/oder juristischen Personen unmittelbar oder mittelbar eine Mehrheitsbeteiligung an ihm halten oder eine Inhaberschaft an ihm haben. Er wird Veränderungen unverzüglich mitteilen. Er wird ERGO soweit ihm dies bekannt ist offenlegen, ob diese Personen Mitarbeitern der ERGO nahestehen, die in den konkreten Beschaffungsvorgang eingebunden sind.

ERGO und der Vertragspartner sind verpflichtet, auf Anforderung des jeweils anderen Vertragspartners alle ihnen bekannten bestehenden oder geplanten Verbindungen ihrer Organe und Mitarbeiter zu Organen und Mitarbeitern des jeweils anderen, die geeignet sind, den konkreten Beschaffungsvorgang zu beeinflussen, offen zu legen.

(2) Der Vertragspartner versichert, dass seine Angebote für ERGO auf keiner den Wettbewerb beschränkenden Abrede beruhen und dass er sich bezüglich seiner Angebote an keinen unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt hat. Dies gilt insbesondere im Rahmen von Vereinbarungen mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise und über die Festlegung von Preisempfehlungen.

Der Vertragspartner legt ERGO bei Angebotsabgabe und während der Vertragslaufzeit anhängige oder drohende Kartellstrafverfahren, Strafverfahren wegen sonstiger Straftaten gegen den Wettbewerb oder Strafverfahren wegen vermögensrechtlicher Straftatbestände und nach (drohenden) Ausschlüssen vom Wettbewerb unverzüglich offen.

(3) ERGO und der Vertragspartner versichern sich gegenseitig, dass durch sie im Zusammenhang mit dem Vertrag mit ERGO, seiner Verhandlung und Erfüllung und weiteren aus dem Vertrag resultierenden Verpflichtungen:

- Dritten Vorteile irgendwelcher Art weder angeboten, versprochen oder gewährt werden noch wurden,
- in- und ausländischen Amtsträgern, Beamten, für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten, Politikern und Vertretern anderer öffentlicher Institutionen keine Vor-

- in- und ausländischen Amtsträgern, Beamten, für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten, Politikern und Vertretern anderer öffentlicher Institutionen keine Vorteile angeboten, versprochen oder gewährt werden noch wurden, die ihre Unabhängigkeit bzw. Integrität in Frage stellen können (auch wenn damit eine rechtmäßige Diensthandlung veranlasst werden soll(te); Stichwort „Facilitation Payment“)
- für sich selbst oder für Dritte Vorteile weder gefordert, versprochen oder angenommen werden noch wurden,
- keine anderen strafrechtlichen Verstöße begangen werden noch wurden,

die als widerrechtliche Praxis, Bestechung oder Bestechlichkeit betrachtet werden können. ERGO und der Vertragspartner verpflichten sich, solche Vorgänge nicht zu dulden.

(4) Der Vertragspartner versichert, dass bei ihm angemessene Prozesse zur Korruptionsprävention und -bekämpfung implementiert sind.

(5) Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Inhalt der Verpflichtungen an alle in seinem Wirkungsbereich beteiligten Mitarbeiter zu kommunizieren und im Rahmen seiner Arbeitgeberbefugnisse für deren Einhaltung auch durch diese Mitarbeiter aktiv Sorge zu tragen. Entsprechendes gilt für beabsichtigte oder begründete Subunternehmer-, Untervertretungs- und sonstige Dienstleistungsverhältnisse.

Bei Verletzung einer Pflicht durch den Vertragspartner aus dieser Vereinbarung ist ERGO unter anderem berechtigt, den Vertragspartner aus einem laufenden Vergabeverfahren auszuschließen, den geschlossenen Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich mit sofortiger Wirkung zu kündigen und den Vertragspartner für mindestens drei Jahre für alle Folgeauschreibungen zu sperren.


(Ort / Datum)

Düsseldorf

(Ort)

ERGO Group AG
Central Procurement
Victoriaplatz 2
40198 Düsseldorf

(Stempel / Unterschrift)



(Stempel / Unterschrift)

